

RICHTLINIEN

zur Förderung der Vereine mit kultureller Zielsetzung

(Geltung ab 28.02.2002)

1. Allgemeines

Die Stadt Ludwigsburg fördert die kulturelle Arbeit der im Stadtgebiet ansässigen kulturellen Vereine durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Zuschüssen besteht nicht.

Voraussetzung für eine Förderung sind:

- Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein.
- Es muss sich zweifelsfrei um einen Verein mit kultureller Zielsetzung handeln.
- Anträge auf Grundförderung müssen bis spätestens zum 31. März für das laufende Kalenderjahr beim Fachbereich Kunst und Kultur gestellt werden, Anträge auf Projektförderung und Mietzuschuss zeitnah ebenfalls beim zuständigen Fachbereich. Für die Antragsstellung hält der Fachbereich Kunst und Kultur Vordrucke bereit.

2. Förderungsstruktur

Die Förderung unterscheidet Grundförderung und Projektförderung, die nach Kategorien gestaffelt in unterschiedlicher Höhe gewährt wird. Über die Zuweisung von Vereinen und Antragstellern in Kategorien entscheidet der Schul- und Kulturausschuss.

Kategorie	Grundförderung je aktives Vereinsmitglied	Projektförderung für eine öffentliche Kulturveranstaltung
I	100 %	100 %
II	75 %	100 %
III	50 %	100 %
IV	0 %	50 %

Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt der jeweilige Grundförderbetrag verdoppelt.

Die Projektförderung wird für bis zu zwei öffentliche Kulturveranstaltungen jährlich gewährt, soweit die Mittel für die Förderung einer zweiten Veranstaltung vorhanden sind. Der Förderbetrag erhöht sich bei Chorkonzerten mit Orchester, bzw. Orchesterkonzert mit nicht-vereinsangehörigen Solisten um 50% und bei Chorkonzerten mit Orchester und nicht-vereinsangehörigen Solisten um 100%.

Auf der Grundlage der Förderrichtlinien wurden vom Schul- und Kulturausschuss der Grundförderungsbetrag auf 18 € (DM 36) je aktivem Vereinsmitglied und der Projektförderungsbetrag auf 520 € (DM 1.000) für eine Kulturveranstaltung jährlich festgelegt.

Für die Zuweisung zu den einzelnen Kategorien gelten folgende Grundsätze:

- Kategorie I:** Instrumentalvereine mit hohen Aufwendungen für Instrumente, Uniformen, Trachten, Umzüge usw.
- Kategorie II:** Instrumentalvereine mit geringeren Aufwendungen
- Kategorie III:** Gesangvereine und Chöre mit großer kulturpolitischer Bedeutung, aber ohne besonders hohe Aufwendungen
- Kategorie IV:** Vereine mit geringerer Außenwirkung oder deren Aktivitäten vorwiegend als private Hobbys zu bewerten sind.

3. Benutzung von Hallen und Sälen für Konzerte

Vereine, die dem Stadtverband für Gesang- und Musikvereine angehören, erhalten einmal jährlich eine Subvention für die anlässlich eines Konzerts anfallenden Benutzungsentgelte für Hallen oder Säle in Ludwigsburg, und zwar

- d) für die Nutzung von Bürgersaal oder Theatersaal im Forum am Schlosspark 75 % der reinen Mietkosten, entsprechend dem Grundmietvertrag.
 - e) für die Musikhalle am Bahnhof 75 % der reinen Mietkosten, entsprechend dem Grundmietvertrag.
 - f) für alle anderen Hallen und Säle in Ludwigsburg beträgt der Zuschussbetrag ebenso 75 %, höchstens jedoch 154 € (DM 300).
- d) *Die Vereine des Stadtverbandes erhalten bei einer Nutzung des Silchersaals oder des Schubartsaals im Forum am Schlosspark als regelmäßige Probenräume eine Subvention in der Weise, dass die Eigenleistung des Vereins je Probenstag den Betrag von 260 € (DM 500) im Jahr nicht übersteigt. Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt.*

Die Richtlinien zur Bezuschussung von anfallenden Saalmieten für Ludwigsburger Vereine, die nicht dem Stadtverband der Gesang- und Musikvereine angehören, bleiben hiervon unberührt.

4. Sonderbestimmungen

Zur Beschaffung von Instrumenten, von Uniformen und anlässlich Vereinsjubiläen können Sonderzuschüsse gewährt werden, über deren Höhe im Einzelfall zu entscheiden ist.

Vereine, die nach anderen Gesichtspunkten oder über Einzelbeschluss des Gemeinderats Zuschüsse erhalten (z.B. Ludwigsburger Schlossfestspiele, Jugendmusikschule, Kunstverein etc.) fallen nicht unter diese Richtlinien.

Kirchenmusikalische Kulturveranstaltungen werden mit 50 % des Projektförderbeitrags gefördert.

Der Leiter des Kulturamts wird beauftragt und ermächtigt, im Einzelfall auftretende "Ungerechtigkeiten", die aus besonders gelagerten Situationen resultieren, im Geiste der Richtlinien auszugleichen, soweit entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.